

Gleichbehandlungsbericht 2021

vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten für die

Bonn-Netz GmbH
Karlstraße 2-6
53115 Bonn

(Bonn-Netz)

und die

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

(EnW)

Inhaltsverzeichnis:

A. Vorbemerkungen	3
B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	4
C. Der Netzbetrieb	5
I. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)	5
II. Transparente Darstellung der internen Organisation und Aufgabenverteilung des Netz- und Speicherbetriebes	7
II.a) Organigramm der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	7
II.b) Organigramm der Bonn-Netz GmbH	7
D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	8
I. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	8
I.a) Rentabilitätskontrolle	8
I.b) Qualitätsmanagement und Zertifizierung	9
I.c) Marktkommunikation	10
I.d) Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	13
I.e) Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte nach StromNEV	14
I.f) Marktraumumstellung Erdgas	15
I.g) Umsetzung Redispatch 2.0	16
I.h) Digitalisierung von Netzprozessen	16
I.j) Kommunikationsverhalten & Markenpolitik	18
I.k) Beschaffung Verlustenergie	19
I.l) Schlussbemerkung	20
II. Umsetzung der EnWG Novelle bzgl. der Vorgaben zu Ladesäulen, Speichern und Wasserstoff	21
II.a) Ladesäuleninfrastruktur	21
II.b) Netzdienliche Speichereinrichtungen	21
II.c) Wasserstoffinfrastruktur	21
III. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	22
IV. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	23
V. Schulungskonzept	23

A. Vorbemerkungen

Die Bonn-Netz und die EnW sind als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitende ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzulegen (Gleichbehandlungsprogramm), den Mitarbeitenden und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen, und dessen Einhaltung durch eine Person oder Stelle überwachen zu lassen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der Regulierungsbehörde gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG tatsächlich getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und diesen zu veröffentlichen (Bericht zum Gleichbehandlungsprogramm).

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom **01.01.2021 bis zum 31.12.2021** und wird im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.bonn-netz.de/Kopfnavigation/Unternehmen/Gleichbehandlung/>

Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2022 ausgeweitet.

B. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung zum 01.08.2020 ist die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten auf Herrn Niels Knoff übertragen worden (Anlage 1). Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgte durch die Geschäftsführung der Bonn-Netz und die Geschäftsführung der EnW. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch direkt der Geschäftsführung angegliedert und fungiert als Ansprechpartner in allen Fragen der Gleichbehandlung und des Unbundling auf Konzernebene.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat folgende Kontaktdaten:

Niels Knoff
Karlstraße 2-6, 53115 Bonn
Tel: 0228/711-3308
E-Mail: Niels.Knoff@bonn-netz.de

Die Mitarbeitenden werden laufend darauf hingewiesen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartner für alle Fragen der Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit im Netzbetrieb ist. Im Berichtszeitraum war der Gleichbehandlungsbeauftragte für alle Mitarbeitenden während der Geschäftszeit über Telefon, E-Mail oder persönlich erreichbar.

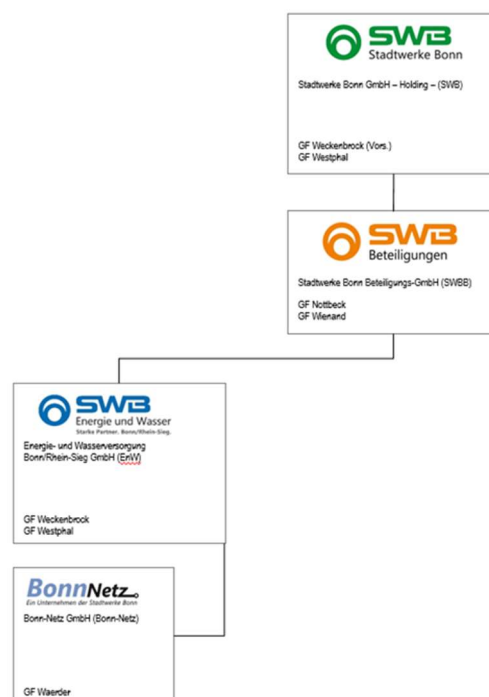
Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat das im Gleichbehandlungsprogramm verankerte Recht, gegenüber der Geschäftsführung kurzfristig über aktuelle Vorkommnisse zu berichten. Gleichzeitig bezieht die Geschäftsführung den Gleichbehandlungsbeauftragten in alle unbundlingrelevanten Vorgänge mit ein.

C. Der Netzbetrieb

I. Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)

Die Bonn-Netz ist seit ihrer Gründung als „schlanke Managementgesellschaft“ im Jahr 2007 stetig gewachsen. Im Jahr 2015 wurden als erster Schritt hin zu einer großen „Eigentumsgesellschaft“ die Stromnetze der Stadtgebiete Bonn Beuel und Bonn Bad Godesberg im Zuge einer Netzübernahme sowie die Mitarbeitenden der technischen Organisationseinheiten in die Bonn-Netz überführt. Seit dem Geschäftsjahr 2016 ist die Bonn-Netz die Eigentümerin der gesamten Strom- und Gasnetze in der Bundesstadt Bonn und betreibt diese im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Die Bonn-Netz ist als 100%iges Tochterunternehmen der EnW über die Stadtwerke Bonn Beteiligungs-GmbH in den Konzern Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) eingebunden. Die Struktur des Stadtwerke Bonn Konzerns ist im Gleichbehandlungsprogramm der Bonn-Netz ausführlich dargelegt.



Zum 31.12.2021 beschäftigte die Bonn-Netz 377 Mitarbeitende (Vorjahr 350) mit schuldrechtlichem Anstellungsverhältnis.

Die Bonn-Netz ist in das konzernweite Ausbildungskonzept integriert, um Auszubildende in der Bonn-Netz auf das zukünftige Berufsleben vorzubereiten. Im Berichtszeitraum wurden 21 Auszubildende (Vorjahr 19) ohne Praktikanten und Aushilfen in der Bonn-Netz eingesetzt.

Die Mitarbeitenden verfügen allesamt über eigene Anstellungsverträge mit der Bonn-Netz und üben keine Doppelfunktionen im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen aus.

Die wesentlichen Geschäftsfelder der Bonn-Netz liegen in dem Betrieb von Energieversorgungsnetzen (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme) sowie dem Straßenbeleuchtungs- und Datennetz (Fernwirk- und Fernsteuernetz) im Bonner Stadtgebiet.

Nach den Entflechtungsvorschriften des EnWG übt die Bonn-Netz als Eigentümerin der Strom- und Gasnetze die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Strom- und Gasnetzes erforderlichen Vermögenswerte aus.

Die Bonn-Netz ist alleinige Ansprechpartnerin für die Netznutzer, Lieferanten, nachgelagerte Netzbetreiber und für die Regulierungsbehörden (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA), Regulierungskammer NRW (LRegK NRW)).

Ihr sind im Rahmen der Geschäftstätigkeit neben dem reinen Netzbetrieb die unterschiedlichen diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben, wie z. B. Regulierungs-, Kosten- und Erlösmanagement, Netzzugangs- und Netznutzungsmanagement, Netzführung, Grundsatzplanung und Risikomanagement zugeordnet.

Die wesentlichen Leistungsbeziehungen im Konzern bestanden im Berichtszeitraum aus einem kaufmännischen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der SWB, über den Dienstleistungen wie Personalmanagement, Finanzen, Rechnungswesen, Controlling und IT für die Bonn-Netz erbracht werden sowie aus einem Dienstleistungsvertrag mit der EnW, über den Shared Service Dienstleistungen wie z. B. die Netzkundenabrechnung erbracht werden.

Die Bonn-Netz hat mit der EnW einen Dienstleistungsvertrag über die Erfüllung von Assetmanagement und Assetserviceaufgaben für die nicht regulierten Bereiche Wasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung und Datennetze geschlossen.

Er umfasst die technische Verantwortung für die Netze sowie die Erfüllung von weiteren Nebenverpflichtungen (z.B. Dokumentationen, technische Verwaltungsleistungen).

II. Transparente Darstellung der internen Organisation und Aufgabenverteilung des Netz- und Speicherbetriebes

II.a) Organigramm der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Die EnW als Gesellschafterin der Bonn-Netz nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte aus. Weitere Ausführungen hierzu werden unter Punkt D, I.a) gemacht.

Die EnW wird vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Peter Weckenbrock und Herrn Marco Westphal. Die Personen mit Leitungsfunktion sowie die Namen der Letztentscheider können dem Organigramm (Anlage 2) entnommen werden.

II.b) Organigramm der Bonn-Netz GmbH

Die Bonn-Netz ist 100%iges Tochterunternehmen der EnW. Die Geschäftsführung der Bonn-Netz sowie deren Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen sind ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Führung des Unternehmens zu gewährleisten.

Die Bonn-Netz wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Theo Waerder. Die Personen mit Leitungsfunktion sowie die Namen der Letztentscheider können dem Organigramm (Anlage 3) entnommen werden.

D. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

I.a) Rentabilitätskontrolle

Gemäß § 7a Abs. 4 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zu gewährleisten, dass die Verteilernetzbetreiber tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens besitzen und diese im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausüben können. Das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen hat sicherzustellen, dass der Verteilernetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung des Verteilernetzbetreibers im Hinblick auf dessen Rentabilität ist die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, unter anderem der Weisung, der Festlegung allgemeiner Verschuldungsgrenzen und der Genehmigung jährlicher Finanzpläne oder gleichwertiger Instrumente, insoweit zulässig, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens erforderlich ist.

Die EnW als Gesellschafterin der Bonn-Netz nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanungspraxis sowie der jährlichen Personal-/Stellenplanung wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte aus.

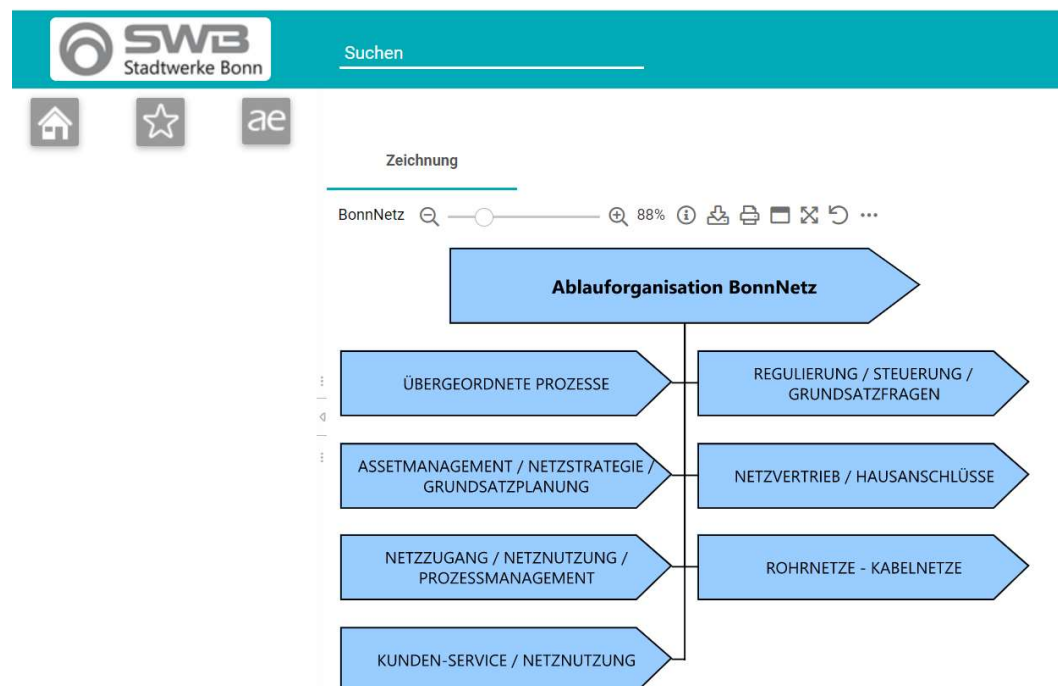
Der Wirtschaftsplan der Bonn-Netz, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan, zeigt, neben den für das laufende Jahr erwarteten Werten, die Planzahlen für die folgenden 5 Planjahre auf. Der Erfolgsplan, dargestellt und erläutert anhand der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Personalaufwand gemäß Stellenplanung), enthält darüber hinaus die

Ansätze des Plans für das laufende Geschäftsjahr sowie nachrichtlich die Werte des Jahresabschlusses des Vorjahres.

Über die Einhaltung der Wirtschaftsplanung werden der Gesellschafter und die Bonn-Netz im Rahmen von Monatserfolgsrechnungen informiert. Abweichungen gegenüber der Planung werden entsprechend diskutiert und ggf. Gegensteuerungsmaßnahmen identifiziert, die zur Zielerreichung beitragen.

I.b) Qualitätsmanagement und Zertifizierung

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Schnittstellen zwischen den einzelnen Organisationseinheiten werden in einem im Intranet für jeden Mitarbeitenden zugänglichen QM-Portal über Prozesslandkarten für die einzelnen Organisationseinheiten dargestellt:



Die interne Überprüfung der Prozesslandschaft durch das Qualitätsmanagement hat sich als ein Kernpunkt unseres Konzeptes bewährt. Durch ein transparentes Prozessmanagement wird Diskriminierungsfreiheit als Qualitätskriterium des Netzbetriebs erhoben. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit des Fachbereichs Qualitätsmanagement und des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die systematische Überprüfung der Qualitätskriterien im Rahmen

der TSM-Anforderungen (Technisches Sicherheitsmanagement) bleibt in die Aufgaben des Qualitätsmanagements integriert.

Zur Verifizierung der internen Prozesse wurden im Berichtsjahr 2021 alle sieben geplanten interne Audits in den Bereichen/Fachbereichen der Bonn-Netz durchgeführt (Anlage 4). Grundlagen hierfür waren die Normenanforderungen ISO 9001 und TSM. Die Audits wurden durch das Qualitäts- und Prozessmanagement der Bonn-Netz und interne/externe Auditoren sowie unter Beteiligung des Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt. Der Schwerpunkt bei den internen Audits lag in der Betrachtung von Prozessen der jeweiligen Fachabteilungen sowie den Schnittstellen zwischen den Fachbereichen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt überdies an den fest installierten monatlichen Jour-Fix-Runden mit dem Fachbereich Qualitäts- und Prozessmanagement und der Geschäftsführung teil, um über alle Aktivitäten und Neuerungen bei Prozessabläufen frühzeitig informiert und deren Umsetzung involviert und informiert zu werden.

I.c) Marktkommunikation

i) Marktkommunikation 2022 (BK6-20-160)

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160) veröffentlicht (Mako 22). Die neuen Regelungen betreffen u.a. Anpassungen in den Verordnungspaketen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Abwicklung der Belieferung der Kunden mit Strom (GPKE), zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (WiM), Marktprozesse für Einspeisestellen (MPES) und Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).

Die EnW und die Bonn-Netz betreiben für die Markrollen Lieferant und für die Markrollen Verteilnetzbetreiber/grundzuständiger Messstellenbetreiber jeweils ein eigenes SAP IS-U System. In diesen Systemen sind die von den Anpassungen des o.g. Festlegungsverfahrens betroffenen Prozesse der Marktkommunikation abgebildet.

Beide Unternehmen arbeiten aktuell in Zusammenarbeit mit zwei Beratungsunternehmen an der Erstellung eines Konzepts zur Umsetzung der Anforderungen der MaKo 22. Gegenstand des zu erstellenden Konzepts sind die Änderungen im Bereich der GPKE, der WiM und der MPES mit dem Schwerpunkt auf den Anforderungen an die Wechselprozesse, die Stammdatenänderungen, die Abrechnung und die Prozesse im Bereich des Gerätesens und der Messwertübermittlung. Die Konzeption erfolgt auf Grundlage der Anforderungen, die sich aus den bereits veröffentlichten Dokumenten zur BK6-20-160 (Beschluss und Anlagen zur GPKE, WiM, MPES, etc.), den konsolidierten Formatdokumenten zum 01.04.2022 und aktuell verfügbaren Anwendungshilfen des BDEW. Anforderungen, die im Zusammenhang mit den Neuregelungen der BK6-20-160 stehen und erst zu einem Zeitpunkt nach dem 01.04.2022 Gültigkeit erlangen und zu denen die gesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben und Empfehlungen der Verbände (BDEW, etc.) noch nicht vorliegen, werden zu einem späteren Zeitpunkt nachkonzeptiert. Die Umsetzungsanforderungen der Festlegung BK6-20-160 werden unbundlingkonform in zwei Konzepten zu den Marktrollen Verteilnetzbetreiber / Messstellenbetreiber einerseits und Lieferant andererseits aufgenommen.

Die Konzepterstellung erfolgt in drei Phasen:

1. kundenindividuelle Vorbereitung von Anforderungsworkshops
2. Durchführung von Anforderungsworkshops mit den jeweils zuständigen Fachbereichen
3. Aufbereitung der Workshop-Ergebnisse und Erstellung der Ergebnisdokumente

Zwischenzeitlich haben die Beschlusskammern 6 und 7 am 02.02.2022 mitgeteilt, dass aufgrund gegenwärtig schwerwiegender Hindernisse in Folge eines im November 2021 stattgefundenen Hacker-Angriff auf einen unter anderem für die Energiebranche tätigen Softwareherstellers und IT-Dienstleisters die Umsetzung der mit den Mitteilungen Nr. 24 (01.10.2021) und Nr. 25 (15.10.2021) zu den Datenformaten veröffentlichten neuen Nachrichtentypversionen vom 01.04.2022 auf den 01.10.2022 verschoben werden. Dies gilt insbesondere für die ursprünglich zum 01.04.2022 umzusetzenden Vorgaben für die Anpassungen der GPKE, MaBiS, WiM und MPES sowie des elektronischen Preisblatts der Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (Az. BK6-20-160, Tenorziffern 1 bis 4).

Über die weitere Umsetzung der Mako 22 wird im Berichtsjahr 2022 näher berichtet.

ii) Stärkung der Bilanzkreistreue (BK6-19-218)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2019 im Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue (Az. BK6-19-218) hat die Beschlusskammer 6 konkrete Vorgaben zu Datenübermittlungen getroffen, die die Übertragungsnetzbetreiber insbesondere in die Lage versetzen sollen, zeitnah nach Ablauf eines Liefertages die Ordnungsgemäßheit der vor dem Erfüllungszeitpunkt von Bilanzkreisverantwortlichen abgegebenen Prognosemeldungen sowie die Nichtausgeglichenheit von Bilanzkreisen beurteilen zu können.

Um dies zu ermöglichen hat die Beschlusskammer gegenüber den Marktrollen Messstellenbetreiber (MSB), Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) diverse Datenlieferungs- und Verhaltenspflichten angeordnet, die sich namentlich in Form von regelmäßigen Datenlieferungen an die Übertragungsnetzbetreiber niederschlagen. Die Verpflichtungen traten zum 01.04.2020 in Kraft.

Die Beschlusskammer hat die Übertragungsnetzbetreiber um monatliche Auskunft darüber ersucht, ob und in welchem Umfang Marktakteure ihren diesbezüglichen Pflichten aus der Festlegung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH hat der Beschlusskammer in Bezug auf den Liefermonat Oktober 2021 Bericht erstattet. Daraus ging hervor, dass es bei der Bonn-Netz in ihrer Marktrolle als MSB bzw. NB beim Versand viertelstundenscharfer Last- bzw. Einspeisegangdaten an den Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf Marktlokationen bzw. Netzgangzeitreihen zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Wir haben den Sachverhalt im Anschluss unverzüglich systemseitig geprüft und sind hierbei zu der Feststellung gekommen, dass der überwiegende Teil der fehlerhaft übermittelten Lastgangdaten aus einem Fehler im Rahmen des Formatwechsels zum 01.10.2021 resultierte. Hier sind für einige Marktlokationen fehlerhafte MSCONS-Dateien verschickt worden, die aufgrund eines nichtkonformen Aufbaus auf unserer Datenaustauschplattform als fehlerhaft aussortiert und somit nicht an die Marktpartner übermittelt wurden. Das vorliegende Problem wurde zum anschließenden Wochenbeginn erkannt und unverzüglich behoben. Bei einigen wenigen Marktlokationen wurden ebenfalls Fehler in den Versende-Reports entdeckt, die ebenfalls unverzüglich behoben wurden.

I.d) Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Im Rahmen des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende nimmt die Bonn-Netz die Marktrolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers im Bonner Netzgebiet wahr und hat dies fristgerecht zum 30.06.2017 der Bundesnetzagentur gemeldet. Darüber hinaus sind Aktivitäten als wettbewerblicher Messstellenbetreiber derzeit nicht vorgesehen.

Zur Gewährleistung des buchhalterischen Unbundlings nach § 6b EnWG wurde für den Messstellenbetrieb ein separater Tätigkeitenabschluss nach § 3 Abs. 4 MsbG erstellt und an die BNetzA übermittelt. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat die Bonn-Netz Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie das dazugehörige Preisblatt veröffentlicht. Zur erfolgten Markterklärung des BSI im Februar 2020 wurde die Projektstätigkeit wiederaufgenommen. Die Bonn-Netz hat im Berichtszeitraum den Einbau von intelligenten Messsystemen weitergeführt.

Im Jahr 2021 wurde bei der Weiterführung des Projektes auf ein agiles Projektvorgehen umgestellt, da dies in einem agilen Umfeld wie dem Rollout von iMS Vorteile bringt. Neben vorgegebenen Zielen können äußere Einflüsse besser eingeplant und agil umgesetzt werden. Ressourcen und Themen werden dabei konstant abgeglichen und durch zweimal wöchentlich stattfindende Abstimmungen im Projektteam ein hohes Maß an Transparenz geschaffen.

Im Jahr 2021 wurden im Regelbetrieb bereits iMS verbaut, so dass zum Ende des Jahres das Projekt in den Regelbetrieb übergeben werden konnte. Die Umsetzung der Vorgaben wurde dabei nicht abgeschlossen, so dass im Jahr 2022 weitere Anpassungen an den Systemen und Prozessen vorgenommen werden müssen.

Nach dem Eilbeschluss des OVG Münster zum Rollout intelligenter Messsysteme sind neue Unsicherheiten rund um die Rolloutplanung für intelligente Messsysteme entstanden. Die Auswirkungen des OVG Münster-Beschlusses werden wie im Bericht 2020 beschrieben in diesem Bericht näher beleuchtet.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Eilbeschluss vom 04. März 2021 die Vollziehung der Marktverfügbarkeitserklärung (MVE) für intelligente Messsysteme (iMS) im Verhältnis zu den Beschwerdeführern ausgesetzt. Die Bonn-Netz GmbH hat sich an der Beschwerde beteiligt.

Das OVG Nordrhein-Westfalen begründet seine Entscheidung damit, dass die MVE den Anforderungen des § 30 MsbG (Technische Möglichkeit des Einbaus von iMS) nicht genüge. Die am Markt verfügbaren Smart Meter Gateways widersprüchen den Vorgaben des § 24 Abs. 1 MsbG zur Zertifizierung zum Nachweis der sicherheitstechnischen Anforderungen und erfüllten die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Interoperabilität der Geräte nicht. Die nachträglich geschaffene Anlage VII zur technischen Richtlinie des BSI TR-03109-1, die weitaus geringere Anforderungen an iMS als das MsbG stellt, sei wegen der Missachtung von Verfahrensvorgaben formell unwirksam und zudem inhaltlich rechtswidrig, weil sie gegen das MsbG verstoße. Des Weiteren kam das OVG zu dem Ergebnis, dass das BSI nicht dazu berechtigt sei, die Rollout-Pflicht, wie in der MVE geschehen, auf einzelne Einbaugruppen oder Einsatzbereiche zu beschränken. Es sei nur ein flächendeckender Gesamtrollout zulässig.

Im Hauptsacheverfahren ist bisher keine Entscheidung getroffen worden, so dass für die Bonn-Netz nach wie vor die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gilt und somit auch weiterhin nicht die Pflichten aus der MVE aus 2020 umgesetzt werden müssen.

I.e) Ermittlung und Veröffentlichung der Netzentgelte nach StromNEV

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Bonn-Netz GmbH zum 15. Oktober des vergangenen Jahres die vorläufigen Netzzugangsentgelte für Strom und Gas für das Kalenderjahr 2022 im Internet veröffentlicht. Wie im Vorjahr konnten die vorläufig veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG ohne Veränderung für das Jahr 2022 als verbindlich bestätigt werden.

Hierbei wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei am 20.12.2021 auf der Homepage der Bonn-Netz erfolgte.

I.f) Marktraumumstellung Erdgas

Die Marktraumumstellung L-Gas/H-Gas im Gebiet der Bonn-Netz wird in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt. Die gemeinsame Vereinbarung „Multilateraler Umstellungsfahrplan – Region Mittelrhein“ zwischen dem Ferngasbetreiber Open Grid Europe GmbH und acht Verteilnetzbetreibern wurde am 5. September 2017 geschlossen. Darin sind die Verantwortlichkeiten und Termine der Umstellungs-Schaltungen für die Bezirke verbindlich geregelt.

Seit Beginn 2022 startet die Erhebung des 4. Umstellbezirks Bad Godesberg. Parallel werden die sogenannten Erhebungsrestanten in den Umstellbezirken Beuel, Hardtberg und Bonn bearbeitet. Auch wenn die aktuelle globale Pandemie ein besonders Handicap für das Projekt darstellt, konnten die überwiegenden Vor-Ort Termine beim ersten Versuch erfolgreich durchgeführt werden.

Mitte 2022 beginnt planmäßig die (Vor-)Anpassung der Gasverbrauchsgeräte im 1. Umstellbezirk Beuel. Parallel erfolgt die intensive Gewerbe- und Industriekundenbetreuung.

Datenschutz hat im gesamten Projekt oberste Priorität. Sensible Kundendaten gemäß § 6a Abs. 1 EnWG werden nur zweckgebunden (z. B. für Terminvereinbarungen) verwendet. Alle im Auftrag der Bonn-Netz tätigen Unternehmen (Technisches Projektmanagement, Erhebung-/Anpassungs-Firmen und Qualitätssicherung) sind vertraglich zur Einhaltung verpflichtet.

Die erhobenen Technischen Daten werden nur für netztechnische Themen der Erdgasumstellung verwendet und zu keiner Zeit Dritten einsehbar gemacht. Das konzerninterne Unbundling bildet dabei die Basis für die konzerninternen Prozesse.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesstadt Bonn, die über einen Gasnetzanschluss an das Verteilnetz der Bonn-Netz angeschlossen sind, wurden im Informationsschreiben gemäß EnWG über den besonderen Schutz ihrer Daten informiert. Auch in den Terminankündigungsschreiben liegt diese Information erneut bei.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist laufend sowohl in das Projekt als auch die interne und externe Kommunikation mit Kunden, Dienstleistern und Mitarbeitenden eingebunden.

I.g) Umsetzung Redispatch 2.0

Der von der Bundesregierung beschlossene schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohlekraft und die vermehrt auftretende Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien wirken sich auf die Lastflüsse im Netz aus und führen dazu, dass Netzbetreiber häufiger als bisher Redispatch-Maßnahmen vornehmen müssen.

Ab dem 1. Oktober 2021 werden im Rahmen des Redispatch 2.0 alle Erzeugungsanlagen ab 100 kW Leistung zur Vermeidung von Netzengpässen herangezogen. Auch Anlagen kleiner 100 kW, die jederzeit durch den Verteilnetzbetreiber fernsteuerbar sind, können mit einbezogen werden. Dies schließt nicht nur konventionelle, sondern auch Erneuerbare Energie- und KWK-Anlagen mit ein.

Im Berichtszeitraum hat die Bonn-Netz damit begonnen die neuen Regelungen für das Netzengpassmanagement des im Mai 2019 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG 2.0) umzusetzen. Die Änderungen durch Redispatch 2.0 führen zu erheblichen Veränderungen in der operativen Planung und Lösung von Engpassituationen.

Unter Berücksichtigung der BDEW-Übergangslösung, die am 28.02.2022 endet, sind die Regelungen von Oktober 2021 von allen Netzbetreibern umzusetzen. Die Umstellung auf Redispatch 2.0 machte die Implementierung von zahlreichen automatisierten und standardisierten Prozeduren mit unterschiedlichen Marktpartnern notwendig. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist über das Kernteam sowie den Lenkungskreis in das Projekt eingebunden.

I.h) Digitalisierung von Netzprozessen

Im Berichtszeitraum stand der Beginn der Digitalisierung einzelner Netzprozesse im Fokus. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung hat Bonn-Netz daher damit begonnen verschiedene Netzprozesse für den Kunden attraktiver und papierlos online zu gestalten. Nach der erfolgreichen Umsetzung des Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG 2.0) im Jahr 2020, ist im Berichtsjahr 2021 das Einspeiser-Portal produktiv gegangen. Im gleichen Zeitraum ist das Inbetriebsetzungs-Portal entwickelt als auch getestet worden. Die Produktivsetzung ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen.

i) Einspeiserportal

Mit der Einführung des Einspeiser-Portals im Jahr 2021 konnten Prozesse verschlankt als auch Komfort und Transparenz für unsere Kunden deutlich verbessert werden.

Anlagenbetreiber können digital und unkompliziert unverbindliche Anschlussanfragen stellen oder Balkon-Anlagen anmelden. Auch konzessionierte Installateure können über ihren persönlichen Login alle Arten von Einspeiser-Anlagen anfragen und anmelden.

Für die Bonn-Netz bedeutet das weniger Bearbeitungsaufwand, eine höhere Datenqualität und schnellere Prozesse.

Das Portal ist eine webbasierte Applikation und wird in Ihren Webauftritt über ein Multi-Mandantensystem mit höchsten Sicherheitsstandards eingebunden. Anträge können sowohl durch den Kunden als auch durch die Sachbearbeiter online bearbeitet und verwaltet werden. Über individuelle Schnittstellen lassen sich die Anträge an andere Systeme (z. B. SAP) zur Weiterverarbeitung übergeben.



ii) Inbetriebsetzungsportal

Mit dem Inbetriebsetzungs-Portal bieten wir unseren Kunden eine komfortable Lösung für die Anmeldung ihrer Anlagen für Strom, Gas und Wasser. Die Beantragungs- und Freigabeprozesse sind digital aufgebaut. Durch die geführten und teilautomatisierten Prozesse spart Bonn-Netz Aufwand und Zeit und erhöht gleichzeitig die Zufriedenheit der Kunden.

Mit einem personalisierten Zugang können Installateure ihre Anträge bequem online stellen, pflegen und ändern. Geführte Eingabeprozesse stellen

sicher, dass alle wichtigen Daten eingegeben und somit der Freigabeprozess beschleunigt wird. Unsere Sachbearbeiter erhalten die Anträge unmittelbar und können diese über das System bearbeiten und verwalten sowie problemlos an weiterführende Systeme (z. B. SAP) überführen. Das Portal wird mit höchstem Sicherheitsstandard über ein Multi-Mandantensystem in unserem eigenen Webauftritt eingebunden.

Das Portal geht im ersten Quartal 2022 produktiv.



I.j) Kommunikationsverhalten & Markenpolitik

Im Dezember des Jahres 2015 hat der Aufsichtsrat der EnW die Geschäftsführung der Bonn-Netz über die Gesellschafterversammlung mit dem Bau eines neuen Betriebsgebäudes am Standort Karlstraße beauftragt. Der Neubau wurde Ende 2020 in weiten Teilen fertiggestellt, so dass ab Dezember 2020 die ersten Mitarbeitenden das neue Betriebsgebäude beziehen konnten. Coronabedingt hat sich diese Maßnahme bis ins erste Halbjahr 2021 erstreckt. Die Bonn-Netz hat mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes alle bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden sieben dezentralen Standorte der Verwaltungs- und Betriebsbereiche sowie die Netzleitstelle spartenübergreifend und zentral an einem neuen Standort zusammengeführt.

Im Laufe des Berichtszeitraums wurde eine Jury für die Namensfindung des Neubaus eingesetzt. Die Bezeichnung sollte treffend, dauerhaft, identitätsstiftend für die Belegschaft sein; gleichzeitig eindeutig und unverwechselbar innerhalb des Stadtwerke-Konzerns und schließlich einfach und gut zu merken für die Bonnerinnen und Bonner. Nach intensivem Austausch in der Jury war schließlich „Haus der Netze“ die einstimmige Wahl.

Der Name „Haus der Netze“ ist jedoch mehr als nur Aufschrift auf dem Briefkasten oder Eintrag bei Google-Maps. Die Bonn-Netz markiert damit eine grundlegende Veränderung in der Geschichte des Unternehmens. Nach innen und nach außen. Denn erstmals seit der Gründung der Bonn-Netz sind nun alle Bereiche und Fachbereiche der „großen Netzgesellschaft“ unter einem modernen Dach vereinigt. Die neue Adressierung (BonnNetz, Haus der Netze, Karlstraße 2-6) wird nun Schritt für Schritt in entsprechenden Medien und Darstellungsformen ergänzt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begrüßt sowohl den Umzug und die Zusammenführung der operativen Einheiten an einem Standort als auch die eindeutige Namensgebung des Gebäudes als weiteren Schritt der operativen Entflechtung.

I.k) Beschaffung Verlustenergie

Die Bonn-Netz GmbH beschafft die Verlustenergie entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie vom 21.10.2008 (BK6-08-006). Hierfür hat die Bonn-Netz GmbH gemeinsam mit der Westnetz GmbH und weiteren Netzbetreibern eine Ausschreibungsgemeinschaft gebildet. Die Abwicklung der Ausschreibung der Verlustenergie für diese Ausschreibungsgemeinschaft wird durch die Westnetz GmbH durchgeführt. Die Westnetz GmbH führt die Ausschreibung der Verlustenergie in mehreren Losen für die Ausschreibungsgemeinschaft im eigenen Namen durch. Die Lose bestehen in der Regel aus Standardhandelsprodukten und in einigen Fällen aus Fahrplänen. Die ausgeschriebenen Produkte sowie die Ausschreibungstermine sind dem jeweiligen Ausschreibungskalender zu entnehmen:

<https://www.westnetz.de/de/ueber-westnetz/unser-netz/netzverluste-und-beschaffungskosten-der-verlustenergie.html>

Bei der Ausschreibung erhält das kostengünstigste Angebot den Zuschlag. Bei Preisgleichheit entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gebotes. Nach Ende der Ausschreibung erfolgt eine kurzfristige Information per E-Mail an alle aktiven Bieter. Dieser Information ist zu entnehmen, ob das eigene Gebot erfolgreich war oder nicht. Im Nachgang wird dann zwischen dem erfolgreichen Bieter und der Westnetz GmbH ein Energieliefervertrag abgeschlossen. Die Westnetz GmbH liefert ihrerseits die ausgeschriebene Verlustenergie an die Verteilnetzbetreiber der Ausschreibungsgemeinschaft

entsprechend den gemäß Ausschreibungskalender vereinbarten Losen zu den im Rahmen der Ausschreibung erzielten Preisen weiter. Nähere Informationen über die jeweilige Ausschreibung (Energienmenge, Durchführungshinweise, Ausschreibungsbedingungen, abzuschließender Liefervertrag) werden spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Angebotsabgabefrist und der erzielte Grenzpreis wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses veröffentlicht. Diese Informationen werden dort für drei Jahre verfügbar gehalten.

Die Ausschreibungen werden in Form von Auktionen auf einer Internet-Einkaufsplattform durchgeführt. Der Umgang mit der Einkaufsplattform wird im Rahmen einer kurzen Online-Schulung vermittelt. Im Rahmen der Auktion wird auch die Abgabe von Geboten in Textform möglich sein. Hierfür gelten dann teilweise besondere Bedingungen.

Der Prozess der Verlustenergiebeschaffung ist in dieser Form seit Jahren bei der Bonn-Netz etabliert.

I.I) Schlussbemerkung

Die Überprüfung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms im Geschäftsjahr 2021 ergab, dass wie in den Vorjahren kaum noch Unsicherheiten im Umgang mit dem Gleichbehandlungsprogramm bestehen. In 2021 wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm vermerkt.

II. Umsetzung der EnWG Novelle bzgl. der Vorgaben zu Ladesäulen, Speichern und Wasserstoff

II.a) Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Bonn-Netz werden Ladesäulen betrieben, die von der Bonn-Netz angeschlossen wurden bzw. werden. Zu den Ladesäulenbetreibern gehört unter anderem die EnW, welche unter anderem Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen im Eigentum der EnW, teilweise aber auch im Eigentum Dritter. Die Bonn-Netz selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen.

Die Bonn-Netz nutzt Ladepunkte an ihren eigenen Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen im Eigentum der Bonn-Netz. Diese Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel von der Bonn-Netz selbst instandgehalten

II.b) Netzdienliche Speicheranlagen

Die Bonn-Netz nimmt keine Aufgaben im Rahmen eines Speicherbetriebes wahr.

II.c) Wasserstoffinfrastruktur

Studien zeigen, dass die Erreichung der Pariser Klimaschutzziele nur mit einem massiven Ausbau des Wasserstoffsektors umzusetzen ist.

Mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurden die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung, den Betrieb und die Regulierung von Wasserstoffnetzen geschaffen. Dies soll der Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie dienen und den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft ermöglichen.

Kernthema in der das Gesetzgebungsverfahren begleitenden politischen Diskussion war die Frage, ob Wasserstoff unter den Gasbegriff des EnWG subsumiert wird und damit Wasserstoffnetze wie Gasnetze behandelt werden. Die Bundesregierung hingegen hält eine gemeinsame Finanzierung

von Gas- und Wasserstoffnetzen derzeit für unzulässig. Mit dem Gesetz wurde Wasserstoff nun als dritter Energieträger neben Strom und Gas definiert. Es wird eine separate Regulierung für Wasserstoffnetze etabliert, die zunächst nur den Markthochlauf in den nächsten Jahren begleiten soll.

Die Bonn-Netz ist hier in einem übergeordneten Projekt auf Konzernebene der Stadtwerke Bonn zum Thema Wasserstoff eingebunden. Als Partner in der HyCologne – Wasserstoff Region Rheinland e.V. ist der Stadtwerke Bonn Konzern eng mit über 40 regionalen Akteuren (z.B. Kommunen, Forschungseinrichtungen, Herstellern und Politik) vernetzt um die Entwicklungen auf Netzebene zu begleiten. Darüber hinaus ist der Stadtwerke Bonn Konzern im Kooperationsnetzwerk FlexStore der Stadtwerke Gesellschaft Trianel aktiv. Im Rahmen dieses Netzwerks werden gemeinsam mit 33 weiteren Stadtwerken zukünftige Geschäftsfelder im Umfeld der Flexibilisierung und Sektorenkopplung erschlossen. Dabei stellt Wasserstofferzeugung und -nutzung einen ausgewiesenen Themenschwerpunkt dar. Die Frage nach der Nutzung bestehender Netzinfrastruktur und der Bau einer neuen Netzinfrastruktur werden diesen Prozess begleiten.

Da sich die Bonn-Netz und der Stadtwerke Konzern SWB hier noch in den anfänglichen Untersuchungen befinden, wird dieser Themenschwerpunkt in den Berichten der kommenden Jahre laufend aktualisiert.

III. Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass Mitarbeitende bei Problemen und Fragen zu Gleichbehandlung/Unbundling proaktiv auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zugehen. Im Berichtszeitraum haben die Mitarbeitenden den Gleichbehandlungsbeauftragten in 4 Fällen kontaktiert. Hierbei ging es um die Abstimmung von Fragen zur Ablage von Daten und die Abstimmung bei Einrichtung von Workflow-Prozessen sowie um Fragen der Auslegung des Gleichbehandlungsprogramms. Alle Fragestellungen konnten ausnahmslos geklärt bzw. aufgetretene Unklarheiten beseitigt werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in den reklamierten Fällen keine prozessualen oder diskriminierungsrelevanten Fehler beim Netzbetreiber registriert wurden. In einem Fall wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte proaktiv tätig. Hier ging es um die Vergabe von SAP-Berechtigungen im Rahmen eines Beratungsprojektes und der Verpflichtung zur Einhaltung der Unbundlingregelungen.

IV. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Das im Jahre 2015 zuletzt aktualisierte Gleichbehandlungsprogramm wurde im Berichtszeitraum nicht überarbeitet. Es wird jedoch angestrebt, dass Gleichbehandlungsprogramm im Berichtszeitraum 2022 zu aktualisieren.

V. Schulungskonzept

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Anforderung zu den Entflechtungsvorgaben gemäß EnWG 2005 wurden die Mitarbeitenden, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst waren oder sind, Schulungs- und Informationstermine durchgeführt.

Die Schulungsinhalte zum Gleichbehandlungsprogramm wurden im Jahr 2021 allen Mitarbeitenden die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind nochmals zugänglich gemacht. Hierbei wurde auf die Software sam® zurückgegriffen, die als technologisch führendes Sicherheitsunterweisungssystem bereits seit einigen Jahren den betrieblichen Wissenstransfer in der Bonn-Netz sicherstellt.

Dabei wird den Mitarbeitenden zunächst eine webbasierte Präsentation mit folgenden Schulungsinhalten vorgetragen:

- Die Geschichte der Energiemärkte von der Liberalisierung über die Regulierung bis heute
- Die Entflechtung des Monopol- und Wettbewerbsbereichs
- Die vier Formen des Unbundling und deren Umsetzung im Unternehmen
- Bedeutung der Diskriminierung in der Energiewirtschaft und Beispiele für diskriminierungsanfällige Tätigkeiten
- Unterschied und Umgang mit Netzkunden- und Netzinformationen
- Hinweise zum Gleichbehandlungsprogramm und Anforderungen an den Gleichbehandlungsbeauftragten
- Pflichten und Sanktionen für Mitarbeiter

Abschließend erfolgt eine Wirksamkeitskontrolle, bei der die Mitarbeitenden Kontrollfragen zur absolvierten Schulung beantworten. Dadurch wird

sichergestellt, dass die Mitarbeitenden sich intensiv mit dem Thema Gleichbehandlung auseinandersetzen.

Diese digitale Schulung wird nun jedem neu eingestellten Mitarbeitenden zugewiesen. Die Schulungsinhalte werden allen Mitarbeitenden in einem zweijährigen Turnus zugewiesen, um das Bewusstsein für dieses sensible Thema dauerhaft zu gewährleisten.

Darüber hinaus bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Bedarf auch weiterhin persönliche Schulungen und Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende sowie Führungskräfte an.

Bonn, den 30.03.2022

Niels Knoff